

118. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Vorentwurf



Stadt Goch
Der Bürgermeister

Fachbereich II - Bauwesen
Abt. 60, Stadtplanung und Bauordnung

INHALT

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | PLANUNGSGEGENSTAND | 4 |
| 1. | Ziele, Anlass und Erfordernis | 4 |
| 1.1. | Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung | 4 |
| 2. | Beschreibung des Änderungsbereiches | 4 |
| 2.1. | Räumliche Lage und Änderungsbereich | 4 |
| 2.2. | Bestandssituation | 4 |
| 2.3. | Erschließung | 4 |
| 3. | Planungsrechtliche Ausgangslage | 5 |
| 3.1. | Regionalplanung | 5 |
| 3.2. | Landschaftsplan | 5 |
| 3.3. | Flächennutzungsplan (FNP) | 6 |
| 3.4. | Bestehender Bebauungsplan | 6 |
| II. | ÄNDERUNGSPUNKT | 6 |
| III. | PLANINHALTE | 6 |
| 4. | Erschließung, Ver- und Entsorgung, Abwasserbeseitigung | 6 |
| 4.1. | Erschließung | 6 |
| 4.2. | Ver- und Entsorgung | 7 |
| 4.3. | Abwasserbeseitigung | 7 |
| 4.3.1. | <i>Schmutzwasser</i> | 7 |
| 4.3.2. | <i>Niederschlagswasser</i> | 7 |
| IV. | BELANGE DES UMWELTSCHUTZES | 7 |
| 4.4. | Artenschutz | 7 |
| 4.5. | Immissionsschutz | 7 |
| 4.5.1. | <i>Blendwirkung</i> | 7 |

| | | |
|----|----------------|---|
| V. | HINWEISE | 7 |
|----|----------------|---|

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziele, Anlass und Erfordernis

1.1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist der Antrag eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Hommersum im Bereich des Grenzüberganges zur Niederlande / A 57.

Das Vorhaben entspricht den städtebaulichen Zielen der Nachhaltigkeit, da durch die Errichtung der Anlage regenerativer Strom erzeugt werden kann. Zudem sind die unmittelbaren Auswirkungen der Anlage als gering zu bewerten, da sie zum einen keine Versiegelung mit sich bringt und zum anderen negative Auswirkungen, wie z.B. Blendwirkungen, durch Maßnahmen wie eine Randbegrünung vermieden werden können.

Da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich nicht privilegiert ist und somit nicht genehmigt werden kann, bedarf es eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines BP und FNP-Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1. Räumliche Lage und Änderungsbereich

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2,6 ha liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Hommersum, südlich des Mortelwegs und nördlich der A 57. Es umfasst die Flurstücke 105 (teilw.), Flur 5, Gemarkung Hommersum und wird begrenzt durch:

- Den Motelweg in nördlicher Richtung,
- durch das Flurstück, 138, Flur 5, Gemarkung Hommersum in östliche Richtung,
- in südlicher Richtung durch die A 57 sowie
- in westlicher Richtung durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen des Flurstücks 138, Flur 5, Gemarkung Hommersum.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches ist im zeichnerischen Teil der Flächennutzungsplanänderung ersichtlich. Sie ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

2.2. Bestandssituation

Derzeit wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Flächen und Nutzungen sind vor allem landwirtschaftlich geprägt. Östlich und westlich sind somit auch Hofstellen bzw. Katstellen vorzufinden. Östlich grenzt ein breiterer Grünstreifen an den Änderungsbereich an. Südlich befindet sich die A 57 mit dem Grenzübergang zu den Niederlanden.

2.3. Erschließung

Der Änderungsbereich grenzt südlich an den Mortelweg an.

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

3.1. Regionalplanung

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgeschrieben.

Der Änderungsbereich wird im RPD als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) und der überlagernden Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit nicht den Darstellungen des RPD. Jedoch beinhaltet der RPD Düsseldorf Ausnahmetatbestände, bei denen eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich zulässig ist. Einer der Ausnahmetatbestände ist der Bereich in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches wird dieser Tatbestand erfüllt.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird eine landesplanerische Anfrage gestellt, bei der die Flächennutzungsplanänderung seitens der Bezirksregierung auf die landesplanerische Zielsetzung geprüft wird.

3.2. Landschaftsplan

Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 11 rechtskräftig sind. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 Goch. Dieser Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2 mit dem Ziel der 'Die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen' und das Ziel 6.1 'Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen' dar.

Der Schwerpunkt vom Entwicklungsziel 2 liegt in der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere Windschutzhecken, Flurgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen aus standortgerechten Arten mit naturnahem Aufbau. Entsprechend dieses Zieles ist bei Eingriffen in die Landschaft eine ausreichende, auf die Landschaftseinheiten abgestimmte Eingrünung vorzusehen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Entwicklungsziel 6.1 richtet sich auf die Straßenbaumaßnahmen u.a. auf der A 57. Hier handelt es sich um die Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes entlang der A 57.

Nach erfolgreichem Planverfahren und unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages als Satzungsgeber des Landschaftsplanes tritt der Landschaftsplan im Bereich des Geltungsbereiches dieses Änderungsbereiches zurück.

Das Planvorhaben begründet die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zählen können. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nachhaltig Energie gewonnen. Entsprechend erfüllt es den Aspekt des Klimaschutzes und trägt positiv dazu bei. Zum anderen ist ein solches Vorhaben im Innenbereich städtebaulich und ökologisch nicht sinnvoll, da dafür Bereiche für die Wohnbau- bzw. Gewerbeentwicklung

beansprucht werden, was dazu führt, dass diese Vorhaben auf landwirtschaftlich und ökologisch wertvolle Flächen verlagert wird. Aufgrund der Reflexionen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können zumal die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse tangiert werden. Da die hier zur Rede stehende Fläche bereits durch den Verkehr und die Emissionen der A 57 belastet, bietet sich der Geltungsbereich für das Vorhaben an. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Landesplanung.

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ dar. Zudem wird auch die Anbaubeschränkung nachrichtlich dargestellt.

Somit entspricht das Planungsziel nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, wodurch eine FNP-Änderung begründet wird.

Ziel der Änderung ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.

3.4. Bestehender Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Entsprechend handelt es bei dem hier zu Rede stehenden Bebauungsplan um eine Neuaufstellung. Aufgrund der Außenbereichslage befinden sich im näheren Umfeld keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zur FNP-Änderung durchgeführt.

II. ÄNDERUNGSPUNKT

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“

Entsprechend dem Planungsziel, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ notwendig. Die derzeitige Darstellung des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfüllt somit nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Planungsziels. Hierdurch wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes begründet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ geändert.

III. PLANINHALTE

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Abwasserbeseitigung

4.1. Erschließung

Das Plangebiet wird über den Mortelweg erschlossen.

4.2. Ver- und Entsorgung

Im Zuge der weiteren Planung wird erörtert, ob neue Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet werden müssen bzw. vorhanden sind.

Im Auftrag der Stadt Goch sammeln Privatunternehmen regelmäßig Restabfälle und Wertstoffe ein, die dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt über die zentrale Löschwasserversorgung ggf. inklusive der Erweiterung des bestehenden Hydranten-Netzes. Ist eine rechtlich besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer Sorge zu tragen. Die Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

4.3. Abwasserbeseitigung

4.3.1. *Schmutzwasser*

Das Vorhaben erzeugt kein Schmutzwasser. Entsprechend ist keine Schmutzwasserentsorgung notwendig.

4.3.2. *Niederschlagswasser*

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Privatgrundstücke ist über die belebte Bodenschicht auf den Privatgrundstücken nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu versickern.

IV. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

4.4. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.5. Immissionsschutz

4.5.1. *Blendwirkung*

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird ein lichttechnisches Gutachten durchgeführt, um die Blendwirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen.

V. HINWEISE

Altlasten

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodensanierungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit auch nicht in die nachfolgend an diese Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden darf, da die Kläranlage Goch für die Behandlung dieser Abwässer nicht ausgerüstet ist.

Artenschutz

Im Zuge der Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Denkmalschutz

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmale gefunden werden, sind sie gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Stadt Goch als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland anzuzeigen. Ferner sind sie gemäß §16 Denkmalschutzgesetz NRW zu sichern.

Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind daher immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.

Goch, den 13.04.2021

Der Bürgermeister

I.A. Lether